

Protokollnotiz
zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes
zwischen
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**
und
der **Techniker Krankenkasse**

Folgende Protokollnotiz wird ergänzend aufgenommen:

Die Vertragspartner streben für das 4. Quartal 2021 die beschlusskonforme Umsetzung der Berechnung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors gem. der Vorgabe in Anlage 2 Ziffer 3 des 489. BA an.

Zur operativen Umsetzung für das Quartal 4/2021 vereinbaren die Vertragspartner die basiswirksame Verwendung der bereits für das 4. Quartal 2020 mittels des nachfolgend beschriebenen Verfahrens ermittelten Quote von 84,66 %, indem diese Quote in der Gesamtbereinigungsmenge 4/2020 berücksichtigt bleibt und damit in den Ausgangswert für die Berechnung der Gesamtbereinigungsmenge 4/2021 eingeht.

Verfahren: Der kassenspezifische TSVG-SV-Anpassungsfaktor wird ersetzt durch eine Quote, bei welcher der kassenspezifische MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung und nach TSVG-Bereinigung durch den kassenspezifischen MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung dividiert wird.

Wenn und soweit der KV Hamburg eine beschlusskonforme Berechnung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors möglich ist, erfolgt unverzüglich eine Nachberechnung für das 4. Quartal 2021.

Die bis zum Datum der Protokollnotiz ausgetauschten Bereinigungsdaten für die Quartale 1/2021, 2/2021 und 3/2021 gelten als vorläufig abgestimmt.

Wenn und soweit der KV Hamburg eine beschlusskonforme Berechnung der quartalsbezogenen TSVG-SV-Anpassungsfaktoren möglich ist, erfolgt unverzüglich eine Nachberechnung für die Quartale 1/2021, 2/2021 sowie 3/2021.